

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Hoch-Fürstl. Marggräfl. Baden-Durlachische Feuer-Ordnung, Nach welcher man sich in den gesambten Fürstenthummen und Landen zu verhalten hat**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**[Karlsruhe], 1715**

**VD18 14241609**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-140323](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140323)

Hochfürstl. Marggräfl.  
Baden-Durlachische

Feuer-Ordnung /

Nach welcher man sich in den gesambten Fürstenthummen und Landen zu verhalten hat.

**Wir** <sup>[Wilhelm]</sup> Carl / von Gottes Gnaden Marggraff zu Baden und Machberg / Landgraff zu Mautzenberg / Druff zu Spanheim und Eberstein / Herr zu

Rötelen / Badenweyler / Lahr und Mahlberg. 2c. 2c.

Entbieten Unseren Rätthen / Land- und Ober-Bögten / auch anderen Beamten / Burger-Weistern / Schultheissen / Bögten / Anwalden / Heimbürgern / und Unterthanen Unserer gesambten Untern und Oberr Fürstenthummen / Herrschafften und Landen / Unsern Gruss / Gnade und alles guets zuvor / Und thun kund jedermänniglich : Obwohlen Unsere in Gott Hochseelig ruhende Vor-Eltern aus Landes-Väterlicher Sorge für Dero getreue liebe Unterthanen / von Zeit zu Zeit statliche Vorsehung gethan / wie unter andern auch der durch Gottes obnerforschliches Verhängniß vom unvorsichtigen Feuer entstehende Schaden abgewendet und getilget werden möge / daß Wir dennoch in Zeit Unserer / Gott gebe glücklichen Regierung mit höchstem Mißfallen wahrgenommen / daß dergleichen Ordnungen guten theils aussen Augen gesetzt / und bey gegebenen Fällen schlecht geübet / einfolglich der angeregte Zweck nicht erreicht worden seye. Dahero Wir dann aus

2  
gleich

24. 2. 1715.



1715



AK

065 B 10

2





gleichmäßigen Trieb einer wohlgemeinten Sorgfalt und Eysfers um Unserer gesambten Landes- Angehörigen Wohlfahrt und aufrecht-Erhaltung / die bis anhero gemachte Feuer-Ordnungen von neuem übersehen / vermehren und verbessern zu lassen für höchstnötig gefunden / darauff auch dieselbe zu eines jeden Wissenschafte und Verhalt hiermit öffentlich bekannt machen wollen / Nämlich daß

Erstlichen / in Erbauung neuer Häuser die Camin / Camin-Schooß und Feuerstätte / nach Erforderung Unserer Bau-Ordnung / nicht allein ohne einig Holzwercke und in gehöriger Distanz von denen Orten / woselbst Feuerfahende Sachen / als Heu / Strohe / Spähne / Hanff und dergleichen verwahret werden sollen / angerichtet / sondern auch die Schornstein und Camine selbst an allen vier Orten wenigst einen halben Schuhe vom Holz- und Riegel-wercke geführt / inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht / und bis auff drey Schuhe wenigstens über den Giebel hinaus erhöht werden sollen / der Becken Camine aber sollen von liegenden oder besonders hierzu in genugsamer Stärcke gebackenen Steinen aufgeführt werden.

Zweytens / Welches dann insonderheit denen Maurern bey Ihren Pflichten also scharff einzubinden ist / daß / wann Sie solches nicht beobachten / und etwa für sich selbst oder auch dem Bausührer zuessallen / dergleichen Arbeit in jehbeschriebener Maas nicht fertigen / Sie darüber jedes mahl / ohne anhörung einiger Entschuldigung / um Zehen Gulden gestraffe / und noch dazu / die Arbeit auf Ihren eigenen Kosten zuverbesseren / ohnfehlbar angehalten werden sollen.

Drittens / zu dessen desto mehrerer Handhabung sollen jedes Orts Beamte mit allem Fleiß dahin sehen / damit alle dergleichen neue Gebäude / sogleich nach deren Aufreichtung / und ehe noch einig Feuer darinn angezündet / durch der Sachen verständige Leuthe besichtigt / pflichtemässig examinirt / und wie sich selbtge / der Feürung halben / verwahrt befinden / Ihnen berichtet werde.

Viertens / so sollen auch die schon erbante Häuser / und in specie die Feuer-Mauren / Schornsteine / Aschenbehalter und  
der



Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Pädagogik, wie sie sich aus den Lehren der großen Pädagogen, insbesondere aus den Lehren Pestalozzis, ergeugen lassen. Sie soll dem Leser einen Überblick über die pädagogische Theorie und Praxis geben und ihm die Möglichkeit bieten, sich mit den wichtigsten Problemen der Pädagogik zu beschäftigen.

Die Pädagogik ist die Wissenschaft von der Erziehung. Sie beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie der Mensch erzogen werden kann, um zu einem selbstständigen, verantwortungsbewussten und sozial kompetenten Individuum zu werden. Die Erziehung ist ein lebenslanges Lern- und Entwicklungsprozess, der von der Familie, der Schule und der Gesellschaft beeinflusst wird. Die Pädagogik hat die Aufgabe, die Erziehung zu verstehen, zu beschreiben und zu gestalten.

Die Pädagogik ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die Erkenntnisse aus der Psychologie, der Soziologie, der Philosophie und der Pädagogik integriert. Sie beschäftigt sich mit den verschiedenen Formen der Erziehung, wie der Familie, der Schule, der Berufsbildung und der Erwachsenenbildung. Die Pädagogik hat die Aufgabe, die Erziehung zu verstehen, zu beschreiben und zu gestalten.

Die Pädagogik ist eine praktische Wissenschaft, die sich mit der Gestaltung der Erziehung beschäftigt. Sie hat die Aufgabe, die Erziehung zu verstehen, zu beschreiben und zu gestalten. Die Pädagogik ist eine praktische Wissenschaft, die sich mit der Gestaltung der Erziehung beschäftigt.

Die Pädagogik ist eine praktische Wissenschaft, die sich mit der Gestaltung der Erziehung beschäftigt. Sie hat die Aufgabe, die Erziehung zu verstehen, zu beschreiben und zu gestalten.



dergleichen durch gewisse zu verordnen stehende Feuer-Schauer/ ohngewarneter Dingen / in Augenschein genommen / und / wo irgend etwas gegen diese unsere Ordnung geschehen wäre / oder / des Feuers halben / Gefahr hätte / solches ohngesäumt zu verbessern erinnert / auch nach einer geringen Zeit dem Erfolg nachgefraget / und / da solches unterlassen wäre / denen Beamten / welche die Verbesserung auff des Säumigen Kosten / aller Einrede ohngeachtet / alsobald zu verfügen haben / angezeigt / sonst aber dergleichen Besichtigung zu mehrerer Vorsorge Jährlich etliche mahl wiederholet werden.

Fünffstens / die Camin-Feger sollen jedes Camin / wo selbst gewöhnlich stäts Feuer gehalten wird / zum wenigsten quartaliter / da aber nur des Winters geseuret zu werden pflegt / um Safft und Kechemeß / und denen Becken alle Monat zu kehren schuldig seyn / und also / wann der Hauswirth es schon nicht verlangt / dasselbe dannoch säubern / und / diesen letzteren Fall / dafür doppelter Lohn zu fordern und zu nehmen / befugt seyn / da sie aber selbst säumig wären / des halben empfindliche Straffe leiden ; dahingegen aber sollen auch sie die Camin-Feger / wie es in jeglicher Gegend bräuchlich / sich in Städten und Dörffern zu rechter Zeit einfinden / bey denen Hauswirthten auff denen Dörffern von Haus zu Haus anmelden / in denen Städten aber langsam durch die Gassen gehen / und ruffen : Camin-Feger / oder Spazzo-Camino, damit die Inwohner / Burger und Unterthanen / so ihrer benöthiget / solche um so leichter haben und brauchen / auch allen falls ihre Saumseltigkeit nicht entschuldigen können.

Sechstens / ein jeder Haus-Batter solle bey seinem Gesinde / so mit Feuer umgehret / die zuverlässige Bestellung machen / daß sie die Ofenlöcher und Schornsteine / so weit sie mit einem Besem reichen können / wenigst alle Wochen fleißig abkehren / und jederzeit ganz sauber finden lassen sollen / bey vermeydung einer empfindlichen Straffe.

Siebendens / alle Feuerfangende Sachen / als Heu / Strobe / Hanff / Holz / Pulver / Salpeter / Schwefel und dergleichen / sollen wenigst sechs Schuhe weit von denen Feuerstätten und Caminen geleget / die Ubertretere aber jedesmahl um ein Reichs-Thaler gestrafft werden.







4  
 Achtens / alle Arbeiten / dabey leicht ein Brand entstehen könnte / als Pulver-Verkauff und den Umgang damit / Hecheln und dergleichen / solle nicht bey Nacht / sondern beynt hellen Tag verrichtet / das Hanff Dörren und Brechen aber nirgend anderstwo / dann im freyen Feld unterfangen werden / und wo auff dem Land das Freschen Morgens oder Abends bey Liecht unvermeydlich geschehen muß / soll dennoch jeglicher Haus- / Wirth / ehe er solches zuläßt oder selbst thut / so wohlverwahrte Laternen an ungesährliche Orte in die Scheuren schaffen / daß sich dabey keiner Gefahr zu besorgen seyn möge.

Neundtens / das Waschen und Brandtenwein breñen / solle in Städten und Dörffern nicht / als an bestverwahrten Orten / und beynt Tag geschehen; weilen aber dazu nicht allemahl in denen Häusern solche gesicherte Gelegenheit zu finden oder zu machen ist / so sollen zu solcher Arbeit außser denen Städten und Dörffern eigene Wasch- und Brandtenwein-Hütten erbauet werden. Denen Haffnern aber solle ihr Geschir anderst nicht / dann außser denen Städten in wohlverwahrten Oefen zu brennen gestattet werden.

Zehendens / in Scheuren und Ställen / oder sonst / wo Feuerfahende Sachen liegen / solle niemand mit einem offenen Liecht / noch weniger mit Kleu / Strohe / Wischen oder sonst dergleichen zu gehen sich gelüsten lassen / umb deßwegen alle darinnen vorhabende Arbeit mit Heu / Strohe und dergleichen alltäglich / ehe es Nacht wird / verrichten / um den Nächtllichen Eingang gänzlich zu verhüten / daferne aber je einer / Noth halben / bey Nacht an solchen Orten etwas zu thun hätte / solle er solches bey einer wohlverwahrten Laterne mit aller Sorgfalt und Vorsichtigkeit veranstellen.

Elffstens / die Handwercks-Leute / so mit Holz umgehen / sollen / wann sie bey Liecht arbeiten müssen / noch vor Nacht alle Spähne / und was von Holz entbehrlich ist / auß der Werkstatt hinwegraumen / sonst aber Jhnen bey Liecht zu arbeiten nicht erlaube seyn.

Zwölffstens / alles Schiessen nach Vögeln oder sonst in denen Städten und Dörffern / zumahl um die Scheuren und Ställe / oder wo sich sonst Heu oder Strohe befindet / solle bey hoher ohnansbleiblicher Straff verboten bleiben.

Drey







Dreyzehendens / des Taback-Rauchens auff denen Bühnen / in denen Cammeren / wo Bett oder andere sich leicht anzündende Sachen auffbehalten werden / wie insonderheit auch in Ställen / Scheuren oder dergleichen gefährlichen Orten / solle sich Männiglich so Tages als Nachtes / und diß bey Straffe / enthalten.

Vierzehendens / Niemand soll sich gelüsten lassen / Holz / weder bey Tag noch Nacht / in denen so genannten Rauch- oder Ofen-Löcheren zu dörren / sonderlich aber Abends / wann man will schlaffen gehen / die Dessen annoch voller Holz / unterm Schein / daß selches dörre / und zum künftigen Feuer desto bequemer werde / zu stecken. Und hat jeder Haus-Batzer / bey Vermeydung empfindlicher Straff / mit allem Ernst hierob zu halten / auch ein jeder der dergleichen von einem anderen wahrnimmt / es bey seinen Pflichten anzuzeigen: Ingleichen sollen die Rauch-Bach- und Stuben-Oefen allenthalben mit eisernen Thürlin versehen / und wann man vom Feuer gehet / ohnsehbar zugemacht werden.

Fünffzehendens / die Asche soll Niemand ehe / dann sie recht wohl erkaltet seye / und auch alsdann nicht oben ins Haus auff die Bühne oder in hölzerne Gefäße bringen / sondern unten an einen dazu wohlbereiteten ohuschädlichen Ort auff ebener Erde zusammen tragen.

Sechzehendens / die Haus-Wirthe und sonderlich die Gastgeber sollen auff Feuer und Liecht in ihren Häusern und Ställen selbst sorgfältige Obacht nehmen / und / daß ihr Gesind oder Gäste wieder diese Ordnung nicht handeln ernstlich bemühet seyn / wann sie sich nicht ihrer Straffe mittheilhaftig machen wollen.

Siebenzehendens / wann auch die Gast-Wirthe an fremden Gästen / und die Haus-Wirthe an ihren Hausgenossen und Gesinde etwas verdächtiges / und dieser Ordnung zuwieder gehendes wahrnehmen würden / sollen sie solches dem Beamten / oder jedes Orts Schultheissen ohne Verzug anzubringen schuldig seyn / damit Unglück verhütet / und an der darauff erfolgten Bestrafung andere ein Exempel nehmen mögen.







6  
 Achtzehendens / die Nacht- und Tag-Wächter sollen vornehmlich auch auff das Feuer ihre Sorge zu wenden / erinnern / und des Nachts alle Stunden / auch die / da man sonst zu läuten pflegt / aufzuruffen / und nicht ehe / dann zu Winters-Zeit Morgens um Fünff / des Sommers aber um Vier Uhr abzugehen obligirt werden.

Neunzehendens / Und weilien insgemein aus Nachlässigkeit derer Inwohner ein- und andere Feuers-Brunst zu entstehen pfleget / so solle der / in dessen Haus aus dergleichen Nachlässigkeit ein Feuer entsethet / wenn es gleich nicht ausbricht / sondern gedämpffet wird / nach Größe der Schuld 2. 3. 4. bis 5. Reichsthaler / auch mehr / wann aber darüber Sturm geschlagen werden muß / anfangs gleich mit einer Straff von zehen Reichs-Thaler / und gestaltten Sachen nach mit wohl härterer / auch wohl Leibes-Straff belegen / und den denen Benachtharten verursachten Schaden zu ersetzen angehalten werden. Damit aber / wann je nach Ortes Verhängnis / aller obiger und dergleichen guten Vorsorge ohngehindert / ein Feuer auskommen sollte / selbiges desto leichter gedämpffet / und dem Schaden gesteuert werde / So solle

Zwanzigstens / zu schleuniger Beybringung des Wassers / nach eines jeden Orts Gelegenheit / alle möglichste Anstalt von nun an zuverlässig gemacht / dienstlicher Ordn. neue Spring- oder Ziehe-Bronnen angerichtet / die alten wieder aufgerhan / und jederzeit in gutem Stand erhalten / bey jedem ein- oder mehrere Zuber mit Wasser angefüllet auff Schleisfen und zum fortführen bereit gestellet / und also an den Ort der Brunst augenblicklich hinzubringen fertig gehalten werden / wie daß auch an den Ort der Brunst ohnverzüglich ein- und mehr große Bütteln / worein das Wasser in Vorrath gesamlet u. zum Löschen gebraucht werden kan / hinzubringen seynd.

Ein und zwanzigstens / über das solle jede Haushaltung immerfort / sonderlich aber zu dürren Sommerzeiten einen zimmlichen Vorrath an Wasser / und beschwegen wenigstens ein- oder zwey zimliche Kübel angefüllet stehen haben / auch solche des Winters gegen den Frost wohl verwahren.

Zwey



Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...

Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...

Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...

Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...  
Stamm-Verzeichnis der Familie von ...

Stamm-Verzeichnis der Familie von ...



Baden-Durlachische Feuer-Ordnung.

Zwey und zwanzigstens / wo es fließende Wasser hat / sollen selbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden / daß solche durch die Gassen / wo es thuylich ist / bey entstehender Feuers-Brunst fließen können / damit man davon / auff den Nothfall / zu Löschung der Brunst so nahe / als es möglich / genießen könne.

Drey und zwanzigstens / wo keine fließende Wasser oder viele Springbrunnen sind / sollen in jedem Haus / nach dessen Gelegenheit / gewisse Cisternen oder andere Wasser-Gruben gemacht werden / um darinnen das Regen-Wasser zu sammeln / und bedürffenden Falls gebrauchen zu können.

Vier und zwanzigstens / wo auch des Orts Zustand es erleyden will / sollen ein oder mehr grosse neben verschiedenen kleinen Feuer-Sprizen angeschaffet / jederzeit in brauchbarem Stand erhalten / zu dem Ende alle Quartal besichtigt / und sonderlich zu Sommer-Zeiten mit Wasser stäts angefüllt / und zum Gebrauch stündlich fertig gehalten werden.

Fünff und zwanzigstens / über diß solle jedes Orts man sich mit genugsamen Hand-Sprizen / und jeder Inwohner in denen Städten / der Stadt-Ordnung und Herkommen gemäß / mit Feuer-Cymeren / auff dem Land aber mit zweyen so gleich und bey der Aufnahme versehen / deren einer auff das Rath-Haus in gemeine Verwahrung genommen werden / der andere aber dem Eigenthumer bleiben solle.

Sechs und zwanzigstens / ingleichen solle jede Gemeinde selbst nach Gelegenheit eine gewisse Anzahl solcher Feuer-Cymer / vornemlich aber einige starke Feuer-Leitern / grosse u. kleine Hacken / ingleichen / Gabeln / denen Feuer-Leitern in die Höhe zu helffen / auch Bech-Pfannen / die man in die Straßen / oder wohin es sonst nöthig / stellen kan / zur Hand schaffen / und bey denen Kirchen / Rath-Häusern oder sonst dienlicher Orten zum nöthigen Gebrauch in Bereitschaft halten.

Sieben und zwanzigstens / damit man sich aber dessen allen mit rechtem Nutzen im Fall der Noth bedienen könne / so sollen jedes Orts gewisse Leute verordnet und ernennet werden / welche zur Zeit einer Feuers-Noth das Wasser herzu leiten und stemmen / die Sprizen / Leitern und Hacken herbringen und regieren / zumahl das Wasserschöpfen veranstalten /  
und







und mit Ordnung verrichten lassen sollen. Und wann von Zeit zu Zeit einer oder der andere von dergleichen Leuthen abgeheth / solle desselben Stelle ohnverzüglich mit einer anderen Person ersetzt werden.

Acht und zwanzigstens / wie dann auch des Jahrs wenigst zweymahl diese vorbeschriebene Anstalt wohl examinirt / Spritzen / Eymen / Bütteln / Züben / Letteren und Hacken visitiret / und wo irgend noch ein Abgang erschiene / selbiger so gleich erstattet werden solle.

Neun und zwanzigstens / auff daß auch alle Confusion bestmöglichst verhindert werde / sollen zu Spritzen / Letteren / Löschen und anderer Arbeit gewisse Aufseher / welche jeden zu seinem Geschäfte ernstlich antreiben / und solche Werke nützlich dirigiren können / besteller seyn / jedes Orts Beamten oder Vorsteheren aber allein die Direction der ganzen Sache zu führen befohlen / ausser denenelben aber Niemand etwas zubefehlen / und mit solcher Veranstaltung mehr zu hindern / als zu fördern / gestattet bleiben.

Dreyßigstens / wann dann nach Gottes Willen ein Feuer irgendwo vermercket würde / so sollen die Inwohner des Hauses sich nicht unterstehen / selbtiges unter sich allein zu dämpfen / sondern so gleich ihren Nachbarn zu Hülfferrufen; wer solches unterlasse / solle neben seinem eigenen / auch des Nachbarn Schaden an sich haben und veruchen / und obseon endlich kein Schade geschehen wäre / doch mit einer Straff von zehen Gulden oder mehr / nachdem die Schuld gefunden werden wird / angesehen / und neben deme auch nach der in vorgehendem 19<sup>ten</sup>. Articul gemachten Verordnung wohlverdienter weise gerichtet werden.

Ein und Dreyßigstens / die Wächter sollen ohne Noth nicht Lärmen machen / noch jemand eigenes willens Sturm schlagen / sondern / wann sie einen ohngewöhnlichen Rauch irgendwo wahrnehmen / sollen sie vorhero bey denen Inwohneren dessen Ursach erforschen / und zu dem Ende Nachts-Zeit dieselbe aufwecken / thäten sie aber ein Feuer und Flammen sehen / sollen sie alsobald auff der Gasse mit einem Geschrey die Hülffe herbey bringen; Neben diesem aber auff beyderley Fälle die Sache dem Beamten oder Schultheissen des Orts erlends eröff-







eröffnen / damit derselbe der Sache Wissenschaft erlange / nach Bestinden Sturm schlagen zu lassen / und sonst nöthiger Rettung halben gebührende Anstalt zumachen wissen.

Zwey und Dreyßigstens / wann dann Sturm geschlagen wird / solle ein jeder Inwohner mit hindanlegung seiner Arbeit / an den Ort der Feuers-Brunst nach dem Zustand seiner obhabenden Schuldigkeit entweder mit befsühr- und mit sichnehmung der zum löschten und anderen benötigten Instrumenten oder mit Wasser angefüllten Eymern eylen / sodann der Anweisung derer ihme Vorgesetzten fleißig nachleben / auch daselbst bis zu gestillter Gefahr und erlangtem Urlaub ohn- ausgefetzt zuverbleiben / bey seinen Pflichten / und Vermeidung wohlverdienter Straffe erinnert seyn.

Drey und Dreyßigstens / es solle auch jeder Inwohner nicht nur selbst sich also zu seinem Geschäfte ohnfehlbar einstellen / sondern auch seine Hausgenossen zum Wasser schöpfen und tragen / nach beschehender Anweisung / kommen lassen / und also Niemand als alte Leute / und junge Kinder / die nicht Fünffzehnen Jahr alt sind / zu Hause bleiben / woselbst diese jedoch nicht müßig seyn / sondern durch fleißige Aufsicht in ihren Häusern nicht nur all besorgenden Diebstahl / sondern auch ohnvermuthliche Feuers-Gefahr abwenden / und in dem Absehen einige Gefäße mit Wasser angefüllet erhalten sollen.

Vier und Dreyßigstens / die Ober- und Unter-Beamte sollen / es sey bey Tag oder Nacht / sich so gleich zu Pferde oder zu Fuß / wie es am geschwindest und füglichsten geschehen kan / an den Ort der Feuers-Brunst begeben / und mit denen Vorgesetzten der Städte oder Flecken zur nöthigen Rettung durch die bestellte Aufseher solche Anstalt machen / damit jeder dasjenige / wohin er angewiesen / treulich verrichte / und Confusion so gut möglich verhütet werde.

Fünff und Dreyßigstens / in solchem Absehen sollen sie alle diejenige / so nicht zum löschten bestellet / oder zum Wasser-schöpfen auch anderer Arbeit tüchtig sind / von dem Ort der Feuers-Brunst hinweg treiben / jegliche brauchbare Person aber zur Hülffe anweisen lassen.

E

Sechs



erhalten / doch besteht die große Wichtigkeit erlangt /  
nach dessen Grund können zu lassen / was sonst nöthig  
Erhaltung haben gelehrt / nicht zu lassen wollen.

Drey und Zwanzigstes / wann kann einem ge-  
kollert wird / solle ein jeder Zunge mit hinanlung für  
zu Arbeit / an der Ort der Zunge / nicht nach dem Zustand  
seiner obgehenden / nicht leicht erweicht mit Arbeit / und mit  
sich Bewegung der Zunge lösen und anderen Krankheiten /  
manchen aber mit dieser angefüllten Zunge lösen / so kann  
der Zunge sehr ohne Zergewen häufig nachleben / und  
kann die zu schließlicher Arbeit und erlangen / nicht ohne  
angenehm zu werden / bei diesen Phasen / und Zunge  
lang weicher werden / welche erinnert den

Drey und Zwanzigstes / es soll ein jeder Zunge  
zu Arbeit für sich die in einem Weichheit erweicht sein  
lassen / sondern auch seine Zunge zum Zergewen  
und tragen / nach Zergewen / Bewegung / können lassen /  
und die Zunge als die Zunge / und jede Arbeit / die nicht  
Zunge Arbeit ist / so ist die Zunge / welche nicht  
Zunge Arbeit ist / sondern durch seine Arbeit / die  
Zunge nicht nur die Zergewen / sondern auch  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / und in dem die  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /

Drey und Zwanzigstes / die Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /

Drey und Zwanzigstes / in diesem Zergewen /  
die alle Zergewen / so nicht zum Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /  
Zergewen / Zergewen / Zergewen / Zergewen /

Ende



Sechs und Dreyßigstens / sie sollen auch gewisse Bestellung machen / daß alle verdächtige Leute wohl beobachtet / und in Verwahr genommen / mithin der in dergleichen Fällen übliche Diebstahl verhütet werde.

Sieben und Dreyßigstens / daß auch jemand zu Verforgung des Haußraths / welchen man aus dem Brand salviret / bestellet werde; dabey dann zu wissen / daß wo jemand von dergleichen Gut etwas gestiffentlich stehlen / oder auch / da er es in seine Verwahrung bekommt / dasselbe nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden von freyem her angeben / sondern der Nachforschung erwarten würde / derselbe nach Strenge der Rechten / und auch wohl gar in diesem traurigen Fall / um etwas geringen willen / mit dem Strang gestrafft werden solle.

Acht und Dreyßigsten / damit man auch bey Nachtzeiten ohngehindert fortkommen könne / sollen an diensamen Orten Beck-Pfannen oder Laternen ausgehänget / oder sonst aufgestellt werden.

Neun und Dreyßigstens / so bald ein Feuer an einem Ort ausbricht / solle von denen Vorgesetzten durch ausgesendete Boten an die Benachbarten davon eine schleunige Verkündung geschehen / damit man sich zur Beyhülffe so gleich gefaßt machen und mit genugsamer Mannschafft / wenn die Feuers-Brunst über Hand nehmen sollte / Beystand leisten könne.

Vierzigstens / ob auch dergleichen Auffmahnung aus irgend einer Ursache nicht geschehe / so sollen doch / sobald ein Brand an einem Ort auskommt / die umliegende Ort im Lande von freyen Stücken sich zur Beyhülffe mit zweyen drittheilen ihrer Inwohner auff den Weg begeben / und da sie nöthig seyn möchten / denen Nothleydenden Hülffe leisten / die übrigen aber sollen zu ihrer eigenen Sicherheit vor Dieben und Räubern gegen alle Un- und Zufälle zu Hause gute Gewahrsame halten.

Ein und Vierzigstens / wann das Feuer schon gelöscht / solle doch niemand von seiner Stelle gehen / es habe es dann der Beamte oder Schultheiß ausdrücklich erlaubet.

Zwey und Vierzigstens / jetztgemelte Vorgesetzte sollen aber so dann die mehreren Leute gleichwohl entlassen und nach gestalten



Sechs und Zwanzigste Vorlesung  
festung machen / die alle vortheilhaft sein wohl bedacht  
und in Betracht genommen / müßten sie in bester Ordnung  
halten / die sich nicht ändern werden.

Sechs und Zwanzigste Vorlesung  
festung machen / die alle vortheilhaft sein wohl bedacht  
und in Betracht genommen / müßten sie in bester Ordnung  
halten / die sich nicht ändern werden.

Sechs und Zwanzigste Vorlesung  
festung machen / die alle vortheilhaft sein wohl bedacht  
und in Betracht genommen / müßten sie in bester Ordnung  
halten / die sich nicht ändern werden.

Sechs und Zwanzigste Vorlesung  
festung machen / die alle vortheilhaft sein wohl bedacht  
und in Betracht genommen / müßten sie in bester Ordnung  
halten / die sich nicht ändern werden.

Sechs und Zwanzigste Vorlesung  
festung machen / die alle vortheilhaft sein wohl bedacht  
und in Betracht genommen / müßten sie in bester Ordnung  
halten / die sich nicht ändern werden.

Sechs und Zwanzigste Vorlesung  
festung machen / die alle vortheilhaft sein wohl bedacht  
und in Betracht genommen / müßten sie in bester Ordnung  
halten / die sich nicht ändern werden.



gestalten Sachen doch eine gewisse Anzahl Leute / Wasser und Geschirr bey der Stelle behalten / damit ob das vermeintlich gelöschte Feuer sich durch Wind oder sonst wieder entzünden und ausbrechen möchte / die Rettung so gleich wieder geschehen könne.

Drey und Vierzigstens / wann dann gar nichts mehr zu befahren / so sollen dieselbe auch dem Rest sich nach Haus zu verfügen erlauben. Hernachmals aber

Vier und Vierzigstens / wohl examiniren / ob ? und wer an seiner Gebühr irgend säumig erschienen wäre / dergleichen dann empfindlich abgestrafft / herentgegen aber die / so sich fleißig erwiesen / dem Verdienst nach belohnet werden sollen.

Fünff und Vierzigstens / keiner solle sich / bey Vermeydung einer Straff von ein Gulden / gelüsten lassen / nach gelöschtem Feuer einen Feuer-Symer / Kübel oder sonst etwas / ob es auch schon sein eigenes wäre / ohne Vorwissen derer Aufsehene vor sich selbst hinweg zu nehmen: Sondern

Sechs und Vierzigstens / alles Geschirr solle zusammen gebracht / und einem jeden das Seinige durch die Borgeetzte ordentlich wieder zugetheilt / das Gemeine aber an seinen Ort verwahret werden.

Sieben und Vierzigstens / Wann Jemand in solcher Noth gegen sein Verschulden ein Schade zugefüget / sein Geschirr verderbt worden / oder verlohren wäre / solle Ihnen dafür nach Befinden billichmäßige Ergözung geschehen.

Acht und Vierzigstens / Wer etwas weiß oder erfährt so da vor oder in dem Brand wieder diese Ordnung von seinem Nachbarn oder sonst geschehen / der solle solches bey seinem End anzubringen schuldig seyn / und neben deme / daß sein Name verschwiegen bleiben solle / auch von der Straff die Helffte genießten / da er aber dergleichen etwas wüßte und verschwiege / oder gar vertuschen hülffe / so solle er gleich als der Schuldhabste gestrafft werden.

Neun und Vierzigstens / wer wieder einen Punkten dieser Ordnung handelt / der nicht eine ausgedruckte Straff hätte / solle vors erstemahl Ein Reichs-Thaler / vors andere mahl doppelt soviel Straff erlegen.

Fünff







Fünffzigstens/ damit aber diese Ordnung in beständiger Gedächtnus bleibe / und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so solle dieses alle Jahr wenigst zweymahl vor öffentlicher Gemeinde verlesen / und auch einem jeden / so es verlanget / ein Exemplar davon um die Gebühr zugesellet werden.

Hierumben befehlen Wir allen Unseren Räten / Land- und Ober-Bögen / Amteuthen / Schultheissen / Bögen / Burger-Meistern und Untertanen samt und sonders / daß dieser Unserer Ordnung jeder seines Orts Pflichtmäßig nachkomme / soviel die Vorgesetzte belange / daß sie selbige auff jedes Orts Beschaffenheit einrichten / die Leute namentlich bestellen / und alles überige mit guter Dexterität und Nachdruck anordnen / und vollziehen / die Untergebene aber demselben gebührliche Folge leisten / und Niemand sich hierinnen säumig erweisen solle / als lieb einem jeden neben seiner eignen Wohlfahrt seyn solle Unsere Ungnade / und die hieroben vermeldte Straffen zuvermeiden.

Wie Wir Uns dann gegen jeden seines Pflichtschuldigen Gehorsams allerdings versehen und ihnen samt und sonders mit Gnaden und allem Guten stäts wohl beygethan verbleiben.

Gegeben in Unserem Schloß Carols-Burg den 24.<sup>ten</sup> Octobris Im Jahr Ein Tausend / Sieben Hundert und Fünffzehen.

Carl M. J. B.





111

Gegenwärtige Zeit-Ordnung

Die vorliegende Schrift enthält eine genaue Beschreibung der  
 in der Provinz Baden bestehenden Schulen, und ist in drei  
 Theile eingetheilt, nämlich in die Beschreibung der  
 öffentlichen Schulen, der Privat- und der  
 geistlichen Schulen. In dem ersten Theile sind  
 die öffentlichen Schulen beschrieben, in dem  
 zweiten die Privat- und in dem dritten die  
 geistlichen Schulen. Die Beschreibung der  
 öffentlichen Schulen ist in drei Abschnitte  
 eingetheilt, nämlich in die Beschreibung der  
 Elementar-Schulen, der höheren Schulen und  
 der Universitäten. Die Beschreibung der  
 Privat-Schulen ist in zwei Abschnitte  
 eingetheilt, nämlich in die Beschreibung der  
 Privat-Elementar-Schulen und der Privat-  
 höheren Schulen. Die Beschreibung der  
 geistlichen Schulen ist in zwei Abschnitte  
 eingetheilt, nämlich in die Beschreibung der  
 geistlichen Elementar-Schulen und der  
 geistlichen höheren Schulen.



111